

-Entwurf 22.04.2024-

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen der Stadt Hessisch Oldendorf**

Aufgrund der §§ 10,11,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung Am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühr**

- (1) Die Stadt Hessisch Oldendorf erhebt für die Benutzung der in ihrer Trägerschaft stehenden Tageseinrichtungen eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die monatlichen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Für U-3 Kinder in altersübergreifenden Gruppen

Vormittagsbetreuung: (6 Stunden): 177,00 €

Dreivierteltagsbetreuung: (8 Stunden): 237,00 €

Für Krippen

Dreivierteltagsbetreuung: (8 Stunden): 302,00 €

Ganztagsbetreuung: (flexibles 9-Stunden-Modell): 377,00 €

Für Kindergärten

Ganztagsbetreuung 67,00 €

Elternbeitrag für 2 Stunden

Für Krippen

Ganztagsbetreuung 67,00 €

Elternbeitrag für 2 Stunden

(ab dem 1. des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird)

**§ 2
Gebührenermäßigung**

Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Krippe oder einen U-3 Platz in einer altersübergreifenden Gruppe in der Trägerschaft der Stadt Hessisch Oldendorf stehenden Tageseinrichtung, verringert sich für diesen Zeitraum die Gebühr für das jüngere Kind um 50%. Gehören zum Haushalt drei oder mehr kindergeldberechtigte Kinder, so ist für den Besuch einer Krippe oder einer altersübergreifenden Gruppe für ein drittes oder weiteres Kind unter drei Jahren für eine Betreuungszeit von 8 Stunden keine Gebühr zu zahlen.

§ 3 Getränkergeld

Für Kinder wird zum 1. des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird und für U3-Kinder in Familiengruppen das Getränkergeld wie folgt festgesetzt:

Für eine 4- Stunden Betreuung: mtl. 2,50 €
Ab einer 6- Stunden Betreuung: mtl. 3,00 €

§ 4 Härtefälle

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Gebührensatzung eine unbillige Härte, so kann die Stadt Hessisch Oldendorf auf Antrag eine Billigkeitsregelung treffen.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in den Tageseinrichtungen der Stadt Hessisch Oldendorf aufgenommen werden.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühr

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das jeweilige Kindergartenjahr. Es beginnt unabhängig von Ferienzeiten am 01.08. eines jeden Kalenderjahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird, und endet mit Ablauf des Monats, zu welchem rechtmäßig gekündigt worden ist. Abweichend hiervon beginnt die Gebührenpflicht am 1. des folgenden Monats, wenn das Kind ab dem 16. eines Monats aufgenommen wird.
- (3) Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (4) Die Gebührenpflicht für das Getränkergeld entsteht mit dem 1. des Monats in dem das Kind die Beitragsfreiheit aufgrund der Vollendung des dritten Lebensjahres erlangt. Das Getränkergeld wird anteilig für das jeweilige Kindergartenjahr in einer Summe als Jahresgebühr erhoben.
Endet die Gebührenpflicht werden zu viel gezahlte Beträge auf Antrag erstattet.
- (5) Gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG besteht die Beitragsfreiheit für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich. Für die Inanspruchnahme einer darüber hinausgehenden Betreuung (10 Stunden) wird ein Elternbeitrag erhoben.
- (6) Für die Teilnahme von Kindergartenkindern am Notdienst in der Sommerschließzeit wird eine tägliche Gebühr für die

Ganztagsbetreuung	in Höhe von	14,90 €
Vormittagsbetreuung	in Höhe von	8,60 €
Nachmittagsbetreuung	in Höhe von	6,60 €

erhoben.

- (7) Für verspätetes Abholen der Kinder wird für den erhöhten Betreuungsaufwand pro angefangene Viertelstunde eine Gebühr in Höhe von 8,00 € fällig.
- (8) Bei ersatzloser Schließung der Tageseinrichtung wegen eines Streiks für mindestens drei aufeinander folgende Betreuungstage erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr ab dem ersten Tag der Schließung in Höhe des jeweils maßgeblichen Tagessatzes gemessen an der zu diesem Zeitpunkt zu entrichtenden Monatsgebühr. Die Berechnung erfolgt „taggenau“ nach den tatsächlichen monatlichen Betreuungstagen.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe, auch in einer Notgruppe, ist Ersatz im Sinne des vorherigen Absatzes.

Die Gebühr wird ab dem ersten Tag der Inanspruchnahme in Höhe des maßgeblichen Tagessatzes gemessen an der zu diesem Zeitpunkt zu entrichtenden Monatsgebühr neu festgesetzt. Die Berechnung erfolgt „taggenau“ nach den tatsächlichen monatlichen Betreuungstagen.

Die Erstattung erfolgt von Amts wegen.

Erstattungsberechtigt sind natürliche Personen, die die Beiträge geleistet haben.

- (9) Bei
- einer behördlich angeordneten Schließung der Tageseinrichtungen durch das Gesundheitsamt für mindestens drei aufeinander folgende Betreuungstage oder
 - einer angeordneten Schließungen der Tageseinrichtungen für mindestens drei aufeinander folgende Betreuungstage (z.B. aufgrund von Bund-/Landes- oder Kreisverordnungen; Entscheidungen der Verwaltung als Träger etc., die bei „Nichtschließung“ eine Beeinträchtigung des Wohles und der Gesundheit der Kinder, ihrer Sorgeberechtigten sowie des Personals zur Folge haben könnten)

erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr ab dem ersten Tag der Schließung in Höhe des maßgeblichen Tagessatzes gemessen an der zu diesem Zeitpunkt zu entrichtenden Monatsgebühr. Die Berechnung erfolgt „taggenau“ nach den tatsächlichen monatlichen Betreuungstagen.

Die Erstattung erfolgt von Amtswegen.

Erstattungsberechtigt sind natürliche Personen, die die Beiträge geleistet haben.

Die Inanspruchnahme einer möglichen Notbetreuung wird nicht gebührenfrei angeboten. Die Gebühr wird ab dem ersten Tag der Inanspruchnahme in Höhe des maßgeblichen Tagessatzes gemessen an der zu diesem Zeitpunkt zu entrichtenden Monatsgebühr neu festgesetzt.

Die Berechnung erfolgt „taggenau“ nach den tatsächlichen monatlichen Betreuungstagen.

Ein separates Vorschulkindangebot an einzelnen Tagen der Woche fällt nicht unter die Notbetreuung und ist nicht gebührenpflichtig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen der Stadt Hessisch Oldendorf vom 15.06.2023 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, den
Stadt Hessisch Oldendorf

Oenelcin
Bürgermeister